

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Zentrumserweiterung Montanusstraße

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO NW S. 666) und des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) - in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 06.02.2024 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Flächennutzungsplan vom 24.07.2004 beschlossen. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus einer Gegenüberstellung der alten und neuen Darstellung im Maßstab 1:1.000 sowie einer Planzeichnung zum Flächentausch im Maßstab 1:2.500. Der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Begründung inkl. eines Übersichtsplans beigefügt.

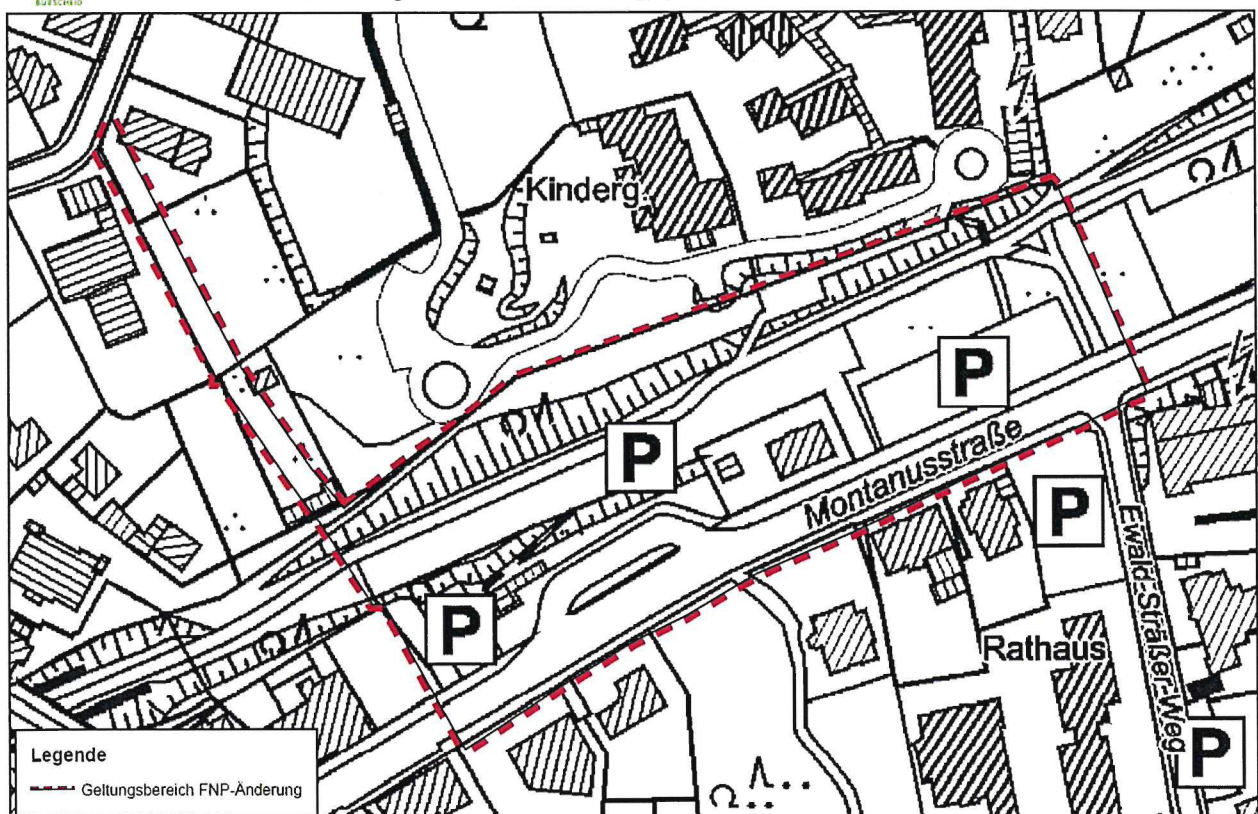
Am 19.01.2024 wurde die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung nach § 6 BauGB vorgelegt.

Mit Verfügung vom 16.02.2024 genehmigte die Bezirksregierung Köln unter dem Aktenzeichen 35.2.11-73-120/23 gemäß § 6 BauGB die vom Rat der Stadt Burscheid am 06.02.2024 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Zentrumserweiterung Montanusstraße.

Die Lage im Stadtgebiet und der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sind aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

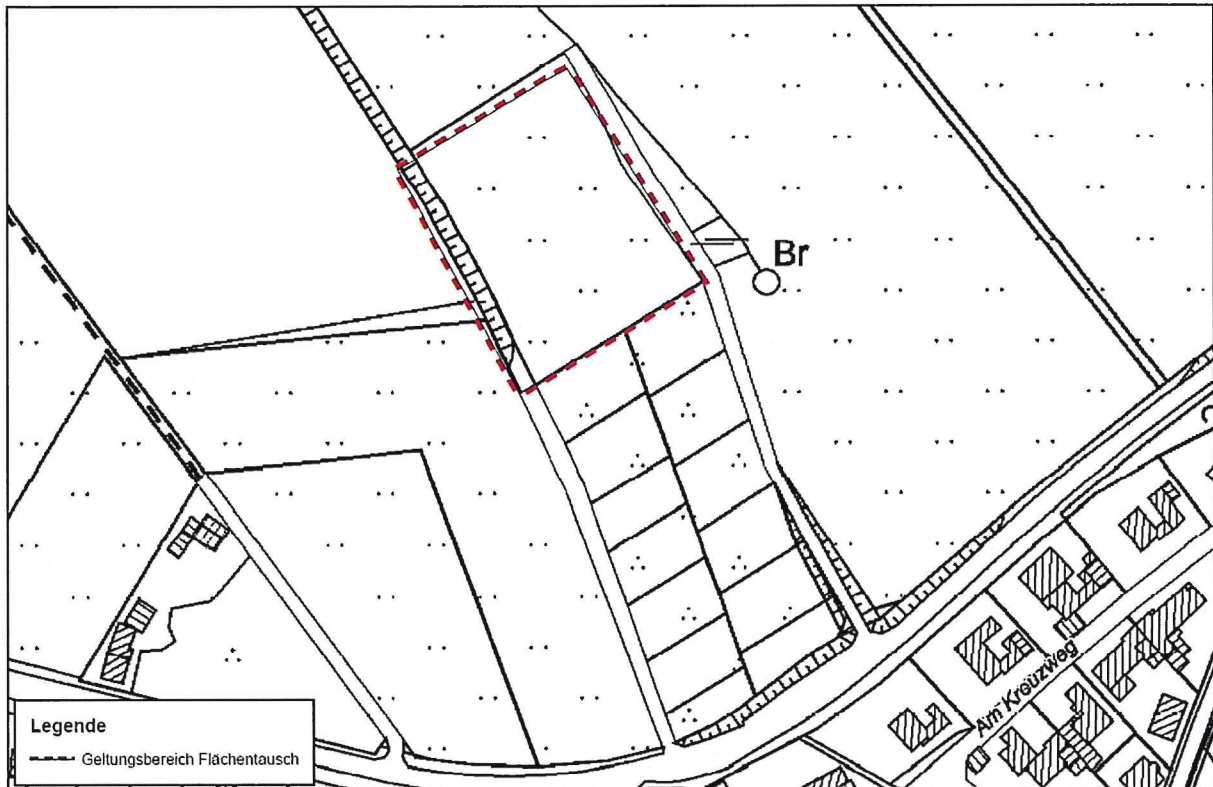


Geltungsbereich
9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burscheid





9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burscheid Flächentausch



Einsichtnahme gem. § 6 Abs. 5 BauGB in die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burscheid mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Amt 61 Höhestraße 7-9, 51399 Burscheid von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - in der zur Zeit gültigen Fassung - kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) – in der zurzeit gültigen Fassung – werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Burscheid, den

Rung
Der Bürgermeister

Fristvermerk Amt 15

Ausgegangen am:

Abgegangen am:

Bekanntmachung vollzogen am:

Unterschrift Amt 61: